

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Maschinenbau
(Vollzeit- und Teilzeitstudium)
Master of Engineering (M.Eng.)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2016 (Amtl. Mitteilungen 6/2016) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 24.04.2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau¹:

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 20.07.2017

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.....	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphasen.....	6
§ 9 Abschlussthesis	6
§ 10 Abschlussprüfung.....	7
§ 11 Doppelabschlussabkommen	8
§ 12 Akademischer Grad	8
§ 13 Inkrafttreten.....	8
Anhang: Studienpläne und englische Modulbezeichnungen	9

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und die weibliche Form gemeint sind.

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die akademische Ausbildung im Master-Studiengang Maschinenbau befähigt die Absolventen, in allen technischen Bereichen von Unternehmen, besonders in Konstruktions- und Produktionsbereichen, sowie in technischen Verwaltungsbereichen und Ingenieurbüros Aufgaben des technischen Führungspersonals wahrzunehmen.
- (2) Der Studiengang ist technisch ausgelegt, er enthält zudem betriebswirtschaftliche und informationstechnische Module und befähigt die Absolventen zu einer integrativen und verantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in technisch orientierten Führungsfunktionen.
- (3) Der Absolvent ist in der Lage, komplexe Problemstellungen in den genannten Aufgabenbereichen sicher zu erkennen, unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu analysieren sowie zielgerichtet und effektiv zu lösen. Er ist dazu befähigt technische Aufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen. Unmittelbar nach Studienabschluss oder nach kurzer Berufserfahrung gehört dazu insbesondere die Übernahme von Führungs-, Projekt- und Personalverantwortung.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium und
 - Teilzeitstudiumangeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester im Studientyp Vollzeitstudium und sechs Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeit und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeit beträgt somit $k = 6/4 = 1,50$.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 bis § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Analoges gilt bei einem Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (z. B. Diplom, Bachelor, Magister). Sofern dieser Hochschulabschluss auf ECTS-Leistungspunkten basiert, muss er mindestens einen Umfang von 180 Credit Points aufweisen.
- (2) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (3) Mit dem in der Bewerbung eingereichten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss muss der Bewerber eine fachliche Qualifikation nachweisen. Mit dem Abschluss eines Studiengangs in Maschinenbau, Ingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen oder Luftfahrttechnik liegt die erforderliche fachliche Qualifikation vor. Bei Bewerbern anderer Studiengänge ist die fachliche Qualifikation durch eine fachgebietsnahe Ausrichtung nachzuweisen, wodurch ein Mindestumfang der notwendigen fachlichen Voraussetzungen gewährleistet wird. Dazu zählen beispielhaft folgende Fachgebiete: Mechanik, Physik, Werkstofftechnik, Fertigungsverfahren und -technik, Konstruktionstechnik,

Informatik, Werkzeugmaschinen, Automatisierungstechnik und Qualitätsmanagement. Werden einzelne Voraussetzungen nicht erfüllt, kann dennoch im begründeten Einzelfall eine Zulassung erteilt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

- (4) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein Motivationsschreiben verlangt, in dem der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten seine Motivation für oder seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 120 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Das Semester besteht aus einer Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen vom ersten bis zum dritten Semester des Vollzeitstudiums, jeweils gefolgt von einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module in der Regelstudienzeit sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (4) Neben den Pflichtmodulen werden entsprechend der aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung Wahlpflichtmodule angeboten. Informationen zu Umfang und Einordnung sind im Studienplan, in Flyern sowie auf den Internetseiten des Studiengangs enthalten und werden in regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen den Studierenden bekannt gegeben.
- (5) Über die jeweils angebotenen Wahlpflichtmodule wird im Vorsemester im Studiengang entschieden. Studierende können relevante fachnahe Module aus anderen Studiengängen der TH Wildau als Wahlpflichtfächer belegen. Die Aufnahme dieser Module in den Katalog der wählbaren Module bedarf der vorherigen Zustimmung des Studiengangssprechers desjenigen Studiengangs, in dem das Modul angeboten wird.
- (6) Bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters informiert der Studiengangssprecher die Studierenden über die Wahlmöglichkeiten sowie über Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen und lässt die Wahl durchführen.
- (7) Die Wahlpflichtmodule werden nur eröffnet, wenn sich eine ausreichende Hörerzahl in Listen bis spätestens vier Wochen vor Beendigung der Lehrveranstaltungszeit des vorausgehenden Semesters eingeschrieben hat. Informationen zu Umfang und Einordnung sind im Studienplan, in Flyern sowie auf den Internetseiten des Studiengangs enthalten und werden in regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen den Studierenden bekannt gegeben.

- (8) Der Studienplan ist Anhang dieser Ordnung.
- (9) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen abgeändert werden. Grundlegende Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer amtlichen Veröffentlichung durch den Präsidenten der Hochschule.
- (10) Die Unterrichtssprache ist deutsch. Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (11) Den Studierenden steht ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten der TH Wildau zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich.
- (12) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind unzulässig.
- (13) Studierende haben die Möglichkeit der Nutzung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters vor Antritt des Auslandssemesters ist auf Initiative des Studierenden ein Learning Agreement durch den Studiengangsprecher schriftlich festzuhalten und zu bestätigen. Das akademische Auslandsamt ist durch den Studierenden einzubeziehen. Für die Anerkennung der Leistungen werden die an der TH Wildau gültigen Regelungen angewendet.

§ 8 Praxisphasen

Das Studium umfasst keine Praxisphasen.

§ 9 Abschlussthesis

- (1) Die Beantragung des Themas erfolgt schriftlich mittels Formblatt an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Es wird empfohlen, die Masterarbeit im dafür im Studienplan des Vollzeitstudiums vorgesehenen 4. Semester anzufertigen und das Thema zu beantragen, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten 3 Semester laut Studienplan des Vollzeitstudiums erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 ECTS Punkte, das entspricht einer Bearbeitungszeit von 22 Wochen.
- (3) Für den Fall, dass es einem Studierenden trotz hinreichenden Bemühens in angemessener Zeit nicht gelingt, einen Betreuer für seine Masterarbeit zu finden, wird ihm auf Antrag ersatzweise ein Betreuer vom Prüfungsausschuss benannt. Im Antrag an den Prüfungsausschuss führt der Studierende auf, welche Mitglieder der Hochschule er bis dahin bereits wegen einer Betreuung angesprochen hat.
- (4) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden Gründe für das Versäumnis vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens, wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit findet erst nach Erbringung aller übrigen im Studienplan geforderten Leistungen statt.
- (3) Die mündliche Prüfung ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen, sofern die Voraussetzung gemäß (2) erfüllt ist. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 6 Credit Points und wird differenziert bewertet.
- (4) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (5) Der erste Gutachter übernimmt die Rolle des Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jedes Einzelnen muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (7) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit einer anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.

§ 12 Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung und damit das Studium bestanden, wird der akademische Grad Master of Engineering (M.Eng.) verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2017, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch für den Immatrikulationsjahrgang 2016.

Wildau, 15.08.2017



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident

Anhang: Studienpläne und englische Modulbezeichnungen

Master-Studiengang Maschinenbau, M.Eng.

Studientyp Vollzeit

gültig ab WS 2017/18, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch gültig ab WS 2016/17
FBR 24.04.2017

Module	V	Ü	L	P	S	WS			SS			WS			SS			
						ges.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP
Vertiefungen der mathematisch naturwissenschaftlichen Grundlagen																		
Mathematische Methoden und Optimierung	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5									
Numerische Mathematik	1	1	0	0	0	2				2	FMP	3						
Physik	2	2	0	0	0	4	4	SMP	5									
Informatik für Ingenieure	1	1	2	0	0	4	4	KMP	5									
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen																		
Technische Mechanik	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5						
Maschinendynamik	2	1	1	0	0	4				4	SMP	5						
Numerische Simulation	2	0	2	0	0	4							4	SMP	5			
Hydraulik/ Pneumatik	2	1	1	0	0	4							4	SMP	5			
Hochleistungswerkstoffe und Beschichtungen	2	0	2	0	0	4	4	SMP	5									
Produktionstechnologien	2	1	1	0	0	4				4	KMP	5						
Komplexe Produktionssysteme	2	2	0	0	0	4				4	SMP	5						
Produktionsplanung und -steuerung	2	1	1	0	0	4				4	SMP	5						
Produktionsmanagement (Projektarbeit)	2	0	0	4	0	6				2		2	4	KMP	5			
Fachübergreifende Lehrgebiete																		
Unternehmensführung/ -finanzierung	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5									
Controlling/ Bilanzierung	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5									
Wirtschaftsrecht	2	0	0	0	0	2							2	FMP	3			
Ingenieurmethodik	1	0	1	0	0	2							2	SMP	2			
Spezifische Vertiefungen																		
Wahlpflichtmodul I	2	2	0	0	0	4							4	***	5			
Wahlpflichtmodul II	2	2	0	0	0	4							4	***	5			
Profilbildungskatalog																		
Beispiele für Module - Maschinenbau																		
Werkzeugkonstruktion																		
CAD/ CAM																		
Digitales Prototyping																		
Getriebetechnik																		
Konstruktion lärmarmen Produkte																		
Strömungssimulation Verfahrenstechnischer Komponenten (CFD)																		
Instandhaltungsmanagement																		
Interkulturelles Management																		
Beispiele für Module - Energietechnik																		
Kernenergietechnik																		
Regenerative Energietechnik																		
Beispiele für Module - Verfahrenstechnik																		
Apparate- und Anlagenbau																		
Strömungssimulation Verfahrenstechnischer Komponenten (CFD)																		
Summe der Semesterwochenstunden	35	22	11	4	0	72	24			24			24		0			
Summe Credits Lehre						90			30			30			30	0		
Credits für Masterarbeit						24										24		
Credits für Kolloquium						6										6		
Summe Credits						120			30			30			30	30		

V Vorlesung
Ü Übung
L Labor
P Projekt
S Seminar

WS Wintersemester
SS Sommersemester
SWS Semesterwochenstunden
PA Prüfungsart
CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung
SMP Studienbegleitende Modulprüfung
KMP Kombinierte Prüfungsleistung
*** entsprechend Wahlpflichtkatalog/ Modulbeschreibung
Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestrigender Module auf die Semester regelt die Modulbeschreibung.

Master-Studiengang Maschinenbau, M.Eng.

Studienform Teilzeit

gültig ab WS 2017/18, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch gültig ab WS 2016/17
FBR 24.04.2017

Module	V	Ü	L	P	S	ges.	WS			SS			WS			SS			WS			SS		
							1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
							SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP	SWS	PA	CP
Vertiefungen der mathematisch naturwissenschaftlichen Grundlagen																								
Mathematische Methoden und Optimierung	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5															
Numerische Mathematik	1	1	0	0	0	2							2	FMP	3									
Physik	2	2	0	0	0	4	4	SMP	5															
Informatik für Ingenieure	1	1	2	0	0	4	4	KMP	5															
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungen																								
Technische Mechanik	2	2	0	0	0	4				4	FMP	5												
Maschinendynamik	2	1	1	0	0	4				4	SMP	5												
Numerische Simulation	2	0	2	0	0	4														4	SMP	5		
Hydraulik/ Pneumatik	2	1	1	0	0	4														4	SMP	5		
Hochleistungswerkstoffe und Beschichtungen	2	0	2	0	0	4							4	SMP	5									
Produktionstechnologien	2	1	1	0	0	4										4	KMP	5						
Komplexe Produktionssysteme	2	2	0	0	0	4										4	SMP	5						
Produktionsplanung und -steuerung	2	1	1	0	0	4				4	SMP	5												
Produktionsmanagement (Projektarbeit)	2	0	0	4	0	6										2		2	4	KMP	5			
Fachübergreifende Lehrgebiete																								
Unternehmensführung/ -finanzierung	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5									
Controlling/ Bilanzierung	2	2	0	0	0	4							4	FMP	5									
Wirtschaftsrecht	2	0	0	0	0	2														2	FMP	3		
Ingenieurmethodik	1	0	1	0	0	2														2	SMP	2		
Spezifische Vertiefungen																								
Wahlpflichtmodul I	2	2	0	0	0	4														4	***	5		
Wahlpflichtmodul II	2	2	0	0	0	4														4	***	5		
Profilbildungskatalog																								
Beispiele für Module - Maschinenbau																								
Werkzeugkonstruktion																								
CAD/ CAM																								
Digitales Prototyping																								
Getriebetechnik																								
Konstruktion lärmarmen Produkte																								
Strömungssimulation Verfahrenstechnischer Komponenten (CFD)																								
Instandhaltungsmanagement																								
Interkulturelles Management																								
Beispiele für Module - Energietechnik																								
Kernenergietechnik																								
Regenerative Energietechnik																								
Beispiele für Module - Verfahrenstechnik																								
Apparate- und Anlagenbau																								
Strömungssimulation Verfahrenstechnischer Komponenten (CFD)																								
Summe der Semesterwochenstunden	35	22	11	4	0	72	12		12		12		12		12		12		12		24		0	
Summe Credits Lehre						90			15		15		15		15		15		15		30		0	
Credits für Masterarbeit						24																	24	
Credits für Kolloquium						6																	6	
Summe Credits						120			15		15		15		15		15		15		30		30	

V Vorlesung
Ü Übung
L Labor
P Projekt
S Seminar

WS Wintersemester
SS Sommersemester
SWS Semesterwochenstunden
PA Prüfungsart
CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung
SMP Studienbegleitende Modulprüfung
KMP Kombinierte Prüfungsleistung
*** entsprechend Wahlpflichtkatalog/ Modulbeschreibung
Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestrigender Module auf die Semester regelt die Modulbeschreibung.

Modulbezeichnung Deutsch**Modulbezeichnung Englisch**

Mathematische Methoden und Optimierung	Mathematical Methods and Optimization
Numerische Mathematik	Numerical Mathematics
Physik	Physics
Informatik für Ingenieure	Informatics for Engineers
Technische Mechanik	Technical Mechanics
Maschinendynamik	Mechanical Dynamics
Numerische Simulation	Computational fluid dynamics
Hydraulik/ Pneumatik	Hydraulics/ Pneumatics
Hochleistungswerkstoffe- und Beschichtungen	High End Materials and Coatings
Produktionstechnologien	Production Technologies
Komplexe Produktionssysteme	Complex Production Systems
Produktionsplanung und -steuerung	Production Planning and Control
Produktionsmanagement (Projektarbeit)	Production Management (Project)
Unternehmensführung/ -finanzierung	Management and Financing
Controlling/Bilanzierung	Controlling/ Accounting
Wirtschaftsrecht	Business Law
Ingenieurmethodik	Engineering Methods
Werkzeugkonstruktion	Design of Tools
CAD/ CAM	CAD/ CAM
Digitales Prototyping	Digital Prototyping
Getriebetechnik	Gearing Technics
Konstruktion lärmarmen Produkte	NVH (Noise, Vibration, Harshness)
Strömungssimulation Verfahrenstechnischer Komponenten(CFD)	CFD
Instandhaltungsmanagement	Maintenance Management
Interkulturelles Management	Intercultural Management